

Bundesrat

Drucksache 409/81

23.10.81

AS - Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen
Rentenversicherung im Jahr 1982

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 60. Sitzung am 23. Oktober 1981 auf Grund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß) - Drucksache 9/884 - sowie des Änderungsantrags - Drucksache 9/922 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982

- Drucksache 9/458 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 13.11.81

Erster Durchgang: Drs. 140/81

Gesetz

über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Jahr 1982

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Rentenanpassungsgesetz 1982

§ 1

Grundsatz

Aus Anlaß des Anstiegs der allgemeinen Bemessungsgrundlage vom Jahr 1981 auf das Jahr 1982 werden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich Knappschaftsausgleichsleistungen sowie die Altersgelder der Altersnütze für Landwirte zum 1. Januar 1982 nach den §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes angepaßt.

§ 2

Formelrenten

(1) Renten, die

1. nach §§ 1259 ff. der Reichsversicherungsordnung,
2. nach §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder
3. nach §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes

berechnet sind, werden dadurch angepaßt, daß die Höhe der Rente mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage des Anpassungsjahrs ermittelt wird.

(2) Eine Rente, deren Höhe sich nicht nur nach den allgemeinen in Absatz 1 genannten Vorschriften ergibt, sondern auf einer vorausgegangenem Rente beruht oder infolge eines Versorgungsausgleichs oder auf Grund über- und zwischenstaatlichen Rechts geändert ist, wird nach § 3 angepaßt. Eine Rente, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 3 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt wird, wird nach Absatz 1 angepaßt.

§ 3

Sonstige Renten und Altersgelder

Renten, die nicht nach § 2 Abs. 1 anzupassen sind, und die Altersgelder werden dadurch angepaßt, daß der sich für den Monat Januar des Anpassungsjahrs

ergebende anpassungsfähige Rentenbetrag um den auf zwei Dezimalstellen gerundeten Vorphundertatz erhöht wird, um den die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Anpassungsjahr die allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahres in vom Hundert übersteigt. Dabei ist für Renten, die auf einem in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1978 eingetretenen Versicherungsfall beruhen, als allgemeine Bemessungsgrundlage des Vorjahrs in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ein Betrag in Höhe von 23 146 Deutsche Mark und in der knappschaftlichen Rentenversicherung in Höhe von 23 393 Deutsche Mark zugrunde zu legen.

§ 4

Allgemeines

(1) Auf die angepaßten Renten sind die allgemeinen Vorschriften über das Zusammentreffen und Reihen von Renten anzuwenden. Dabei sind für die in § 2 Abs. 2 genannten Renten die Grenzbeträge zugrunde zu legen, die auch für die nach § 2 Abs. 1 anzupassenden Renten maßgebend sind.

(2) Ergibt allein die Anpassung der Rente nicht einen höheren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes sind Abrundungen zulässig.

§ 5

Berichtigung fehlerhafter Anpassungen

Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, ist sie zu berichtigen. Die Berichtigung ist nur bis zur nächsten Anpassung zulässig. Die Leistung ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu erbringen, in dem die Berichtigung erfolgt. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt.

§ 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2

Änderung der Rechtsversicherungsordnung

Die Rechtsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 22-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 43 des Gesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

- 1. § 173 a Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
- 2. § 180 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden in Nummer 2 das letzte Sendekolon durch einen Punkt ersetzt und das Wort „oder“ sowie die Nummer 3 gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „und mitzuteilen“ gestrichen.

c) Es werden folgende Absätze angefügt:

„(5) Für die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten gilt als Grundlohn der auf den Kalendertag entfallende Teil

1. des Zahlbetrages der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit dieser den in Absatz 1 Satz 3 genannten Betrag nicht übersteigt,
2. des Zahlbetrages der Rente vergleichbarer Einrichtungen (Versorgungsbezüge), soweit dieser zusammen mit dem Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung der in Absatz 1 Satz 3 genannten Betrag nicht übersteigt,
3. des Arbeitseinkommens, soweit es zusammen mit dem Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung und der Versorgungsbezüge den in Absatz 1 Satz 3 genannten Betrag nicht übersteigt.

(6) Für Versicherungspflichtige, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder Versorgungsbezüge erhalten und nicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 versichert sind, gilt als Grundlohn neben dem auf den Kalendertag entfallende Teil

1. des Zahlbetrages der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit dieser den in Absatz 1 Satz 3 genannten Betrag nicht übersteigt,
2. des Zahlbetrages der Rente vergleichbarer Einrichtungen (Versorgungsbezüge), soweit dieser zusammen mit den Beträgen nach Absatz 1 bis 3 b und 4 a den in Absatz 1 Satz 3 genannten Betrag nicht übersteigt,
3. des Arbeitseinkommens, soweit es zusammen mit den Beträgen nach Absatz 1 bis 3 b und 4 a sowie mit dem Zahlbetrag der Versorgungsbezüge den in Absatz 1 Satz 3 genannten Betrag nicht übersteigt.

(7) Für freiwillig Versicherte, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, gilt Absatz 5 entsprechend. Für freiwillig Versicherte, die Arbeitsentgelt und eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, gilt Absatz 1; Absatz 6 gilt entsprechend; Absatz 4 gilt nicht.

(8) Als Rente der gesetzlichen Rentenversicherung gelten die Renten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten mit Ausnahme der Renten, auf die Artikel 2 § 51 a Abs. 4 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 49 a Abs. 4 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes Anwendung findet, sowie die Renten der knappschaftlichen Rentenversicherung. Als der Rente vergleichbare Einrichtungen (Versorgungsbezüge) gelten, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erteilt werden,

1. Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen mit Ausnahme lediglich übergangsweise gewährter Bezüge sowie mit Ausnahme anfallbedingter Erhöhungen oder Leistungen und Leistungen der Beschädigtenversorgung,
2. Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten, Parlamentarischen Staatssekretäre und Minister,
3. Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen für Berufsgruppen,
4. laufende Geldleistungen und Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte mit Ausnahme einer Übergangshilfe, wenn sie neben Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder neben Versorgungsbezügen gewährt werden,
5. Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der knappschaftlichen Zusatzversicherung.

Satz 2 gilt auch, wenn Leistungen dieser Art aus dem Ausland oder von einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung bezogen werden. Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung, so gilt ein Einhundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbetrag. Absatz 5 Nr. 3 und Absatz 6 Nr. 3 gelten von dem Monat an, für den die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder die Versorgungsbezüge erstmalig laufend gezahlt werden.“

3. § 182 wird die folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 6 bezeichneten Versicherten haben keinen Anspruch auf Krankengeld.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Das Krankengeld beträgt 80 vom Hundert des wegen der Arbeitsunfähigkeit entgangenen regelmäßigen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens, soweit es der Beitragsberechnung unterliegt (Regellohn). Das aus dem Arbeitsentgelt berechnete Krankengeld darf aus entgangene Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen.“

c) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Zuwendungen“ die Worte „und die Beträge nach § 180 Abs. 5 Nr. 1 und 2 und Abs. 6 Nr. 1 und 2“ eingefügt; folgender Satz wird angefügt:

„Für Versicherte, die Arbeitnehmer und Selbständige sind, ist der Regellohn aus dem Arbeitsentgelt nach Absatz 5 und aus dem Arbeitseinkommen nach Satz 1 zu berechnen.“

4. § 189 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Anspruch auf Krankengeld ruht, wenn und soweit der Versicherte während der Krankheit beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erhält.“

5. § 200 c Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wenn und soweit die Versicherte beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erhält, ruht der Anspruch auf Mutterchaftsgeld nach den §§ 200 und 200 a.“

6. § 201 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird Absatz 1. Satz 2 wird gestrichen.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Als Grundlohn nach Absatz 1 gilt höchstens der in § 160 Abs. 1 Satz 3 genannte Betrag für Versicherte, deren Grundlohn nach § 180 Abs. 5, 6 oder 7 zu bemessen ist, beträgt er mindestens ein Dreißigstel der monatlichen Bezugsgröße, Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen (§ 180 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 Nr. 3) sind bei der Feststellung des Grundlohns nach § 180 Abs. 5 bis 7 nur zu berücksichtigen, wenn davon nach § 381 Abs. 2 Satz 3 Beiträge zu entrichten sind. Hat der Versicherte eine Rente der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten beantragt, gilt bis zum Ende des Monats, in dem der die Rente gewährende Bescheid gestellt worden ist, der Betrag als Grundlohn, der für die Bemessung der Beiträge maßgeblich ist.“

7. § 209 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 3 gilt nicht für die nach § 180 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 Nr. 1 zu bemessenden Beiträge.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die nach § 180 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 Nr. 1 zu bemessenden Beiträge trägt der Versicherte.“

c) In Absatz 4 werden nach den Worten „nach Absatz 2“ die Worte „Satz 3“ eingefügt.

8. In § 315 b wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für die in § 381 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Versicherten.“

9. § 317 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „in § 165 Abs. 1 Nr. 3“ die Worte „oder in § 19 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes“ eingefügt.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der zuständige Rentenversicherungsträger hat der zuständigen Krankenkasse

1. den Beginn einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung und den Monat, für den die Rente erstmalig laufend gezahlt wird,
2. bei Ablehnung des Rentenanspruches den Monat, in dem über den Rentenanspruch verbindlich entschieden worden ist,
3. das Ende, den Entzug, den Wegfall und das Ruhen der ganzen Rente

unverzüglich mitzuteilen.“

c) Folgende Absätze 7 bis 9 werden angefügt:

„(7) Die Krankenkasse hat dem zuständigen Rentenversicherungsträger unverzüglich mitzuteilen, daß der Bezüher einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung nach anderen Vorschriften als § 165 Abs. 1 Nr. 3 versicherungspflichtig geworden ist; dies gilt entsprechend, wenn die Versicherungspflicht aus einem anderen Grund endet, als den in Absatz 6 Nr. 3 genannten.

(8) Versicherungspflichtige, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder in § 180 Abs. 5 Nr. 2 oder Abs. 6 Nr. 2 genannte Versorgungsbezüge erhalten, haben der zuständigen Krankenkasse die Höhe und die Zahlstelle der Versorgungsbezüge sowie ihr Arbeitseinkommen zu melden. Die Krankenkasse hat der Zahlstelle der Versorgungsbezüge unverzüglich mitzuteilen, daß der Versicherungspflichtige Beiträge nach § 381 Abs. 2 zu entrichten hat.“

(5) Die Zahlstelle der Versorgungsbezüge hat der zuständigen Krankenkasse unverzüglich Veränderungen der Versorgungsbezüge mitzuteilen."

10. § 330 erhält folgende Fassung:

„§ 330

Die Mittel für die Krankenversicherung sind von den Versicherten, den Arbeitgeber, den Rehabilitationsträgern und dem Bund nach den folgenden Vorschriften aufzubringen."

11. § 381 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Die Beiträge“ durch die Worte „Die nach dem Art. 101 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Beiträge“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der nach § 180 Abs. 5 und 6 zu bemessenden Beiträge trägt der Versicherte. Werden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Versorgungsbezüge nachgezahlt, sind Beiträge auch von der Nachzahlung für den Zeitraum ab dem 1. Januar 1993 zu entrichten, in dem Anspruch auf Krankentage oder für den Rentner oder den Bezieher der Versorgungsbezüge Anspruch auf Familienhilfe bestand; sie gelten als Beiträge für die Monate, für die die Rente oder Versorgungsbezüge nachgezahlt werden. Nach § 180 Abs. 5 Nr. 2 und 3 und Abs. 6 Nr. 2 und 3 zu bemessende Beiträge sind nur zu entrichten, wenn sie monatlich mindestens zehn Deutsche Mark betragen. § 180 Abs. 3 Satz 4 ist jeweils für höchstens 120 Monate anzuwenden."

c) In Absatz 3 a werden die Worte „die Beiträge“ durch die Worte „die nach § 180 Abs. 5 und 6 zu bemessenden Beiträge“ ersetzt.

12. In § 393 Satz 2 werden nach den Worten „oder Beiträge“ die Worte „aufgrund des Bezuges einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, von Versorgungsbezügen oder Arbeitseinkommen oder“ eingefügt.

13. § 385 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 sind die Worte „der Beitragssatz“ durch die Worte „der nach Satz 1 festgesetzte allgemeine Beitragssatz“ zu ersetzen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Beitragssatz für die nach § 180 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 Nr. 1 zu bemessenden Beiträge der Versicherungspflichtigen beträgt 11,8 vom Hundert."

c) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(2 a) Für die nach § 180 Abs. 5 Nr. 2 und 3 und Abs. 6 Nr. 2 und 3 zu bemessenden Beiträge für Versicherungspflichtige gilt als Beitragssatz die Hälfte des allgemeinen Beitragssatzes der zuständigen Krankenkasse; bei Krankenkassen, die einem Landesverband angehören, gilt als Beitragssatz die Hälfte des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen im Landesverband. Der zum 1. Januar festgestellte Beitragssatz gilt jeweils für 12 Monate vom 1. Februar an. Den durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatz der Krankenkassen in einem Landesverband stellt die für den Landesverband zuständige Aufsichtsbehörde fest. Die Beiträge sind nach Monaten zu berechnen."

14. In § 393 Abs. 1 werden die Worte „für die Versicherungspflichtigen“ durch die Worte „nach § 381 Abs. 1“ ersetzt.

15. § 393 a erhält folgende Fassung:

„§ 393 a

(1) Die Träger der Rentenversicherung haben bei der Zahlung der Renten die darauf entfallenden Beiträge nach § 381 Abs. 2 einzubehalten und an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für die Krankenkassen und Ersatzkassen zu zahlen, die nach § 393 b Abs. 1 Satz 3 berechtigt sind.

(2) Die zuständige Krankenkasse teilt dem Versicherten und der nach Satz 2 zuständigen Zahlstelle die Höhe der nach Versorgungsbezügen (§ 180 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 Nr. 2) zu zahlenden Beiträge mit und zieht die Beiträge ein. Zahlstellen, die regelmäßig an mehr als 30 beitragspflichtige Versicherte Versorgungsbezüge auszahlen, haben für Versicherungspflichtige, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, die Beiträge von den Versorgungsbezügen einzubehalten und an die zuständige Krankenkasse zu entrichten. Die Krankenkassen können vereinbaren, daß eine Krankenkasse den Beitragseinzug für sie übernimmt. Die zuständigen Krankenkassen können mit den übrigen Zahlstellen vereinbaren, daß diese die Beiträge entsprechend Satz 2 einbehalten und entrichten. Sind in einem Monat keine Beiträge von den Versorgungsbezügen einbehalten worden, so dürfen sie nur bei der nächsten Zahlung von Versorgungsbezügen einbehalten werden. Ist die Einbehaltung weiterer Beiträge ohne Verschulden der Zahlstelle der Versorgungsbezüge unterblieben, so obliegt der Beitragseinzug der zuständigen Krankenkasse. Beiträge, die nicht einzubehalten sind, haben die Versicherten bei der zuständigen Kranken-

kasse einzuzahlen. Die Einziehung der Beiträge aus nachgezahlten Versorgungsbezügen und die Erstattung von Beiträgen obliegt der zuständigen Krankenkasse. Bezieht der Versicherte Versorgungsbezüge von mehreren Zahlstellen und übersteigen die Versorgungsbezüge insgesamt den nach § 180 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 Nr. 2 zu berücksichtigenden Betrag, so verteilt die zuständige Kasse auf Antrag des Versicherten oder einer der Zahlstellen die Beiträge. Die Zahlstellen der Versorgungsbezüge haben der zuständigen Krankenkasse die einbehaltenen Beiträge nachzuweisen.

(3) Die nach Absatz 2 zu entrichtenden Beiträge werden fällig mit der Auszahlung der Versorgungsbezüge, von denen sie einzubehalten sind.

(4) Die Entrichtung der Beiträge nach Absatz 2 wird durch die zuständige Krankenkasse überwacht. Sind für die Überwachung der Entrichtung der Beiträge durch eine Zahlstelle der Versorgungsbezüge mehrere Krankenkassen zuständig, so haben sie zu vereinbaren, daß eine dieser Kassen die Überwachung für die beteiligten Krankenkassen übernimmt. § 318 a Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die nach § 180 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 Nr. 3 zu bemessenden Beiträge hat der Versicherte einzuzahlen."

16. § 303b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungsaufwendungen für die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten werden durch die Beiträge nach § 381 Abs. 2, soweit sie von den Pflichtversicherten zu tragen sind, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, und im übrigen durch einen Finanzierungsanteil der Krankenkassen und Ersatzkassen gedeckt."

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzierungsanteil“ die Worte „wird von den Krankenkassen und Ersatzkassen gemeinsam getragen, er“ eingefügt und die Worte „für die nicht in § 165 Abs. 1 Nummern 3, 5 und 6 bezeichneten Versicherten“ durch die Worte „ohne die in Satz 1 genannten und die nach § 381 a zu erhebenden Beiträge“ ersetzt.

c) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Berechnung der Grundlohnsumme der Mitglieder aller Kassen bleiben die nach § 180 Abs. 3 b und 5 berechneten Beträge und die nach § 180 Abs. 6 berechneten Beträge

außer Betracht, soweit sie auf Versicherungs-pflichtige entfallen, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen."

17. In § 475 d Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „§ 180 Abs. 5 bis 8 gilt."

18. § 470 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Grundlohn“ die Worte „nach § 180 Abs. 1“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „sowie für freiwillig Beitretende“ gestrichen; folgender Satz 2 wird angefügt:

„Für freiwillig Versicherte gilt § 180 Abs. 4."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 180 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5 bis 8 gilt."

19. § 488 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mittel für die See-Krankenkasse sind von den Versicherten und den Reedern aufzubringen."

b) In Absatz 2 werden die Worte „Die Beiträge“ durch die Worte „Die nach dem Art. 101 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Beiträge“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 381 Abs. 2 und 3, § 385 Abs. 2 bis 2 b und §§ 393 a bis 393 c gelten."

d) Absatz 4 wird gestrichen.

20. In § 514 Abs. 2 werden die Bezeichnung „317 Abs. 4 bis 6“ durch die Bezeichnung „317 Abs. 4 bis 9“ und die Bezeichnung „385 Abs. 2“ durch die Bezeichnung „385 Abs. 2 bis 2 b“ ersetzt.

21. In § 515 a Abs. 1 werden die Worte „die Beiträge“ durch die Worte „die nach § 180 Abs. 5 und 6 zu bemessenden Beiträge“ ersetzt.

22. In § 530 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten „§ 317 Abs. 1 Satz 1“ die Worte „oder Abs. 8 Satz 1“ eingefügt.

23. § 534 erhält folgende Fassung:

„§ 534

(1) Wer nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 versicherungspflichtig ist und ab 1. Januar 1983 Beiträge von Versorgungsbezügen oder Arbeitseinkommen (§ 180 Abs. 5 Nr. 2 und 3) zu entrichten hat, wird auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn er nachweist, daß er spätestens vom Beginn der Befreiung an bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und für sich und seine Angehörigen, für die ihm Famili-

Nachkrankpflege zuzucht, Vertragsleistungen gemäß der Art nach den Leistungen der Krankenkasse entsprechen. Der Antrag ist bis zum 31. März 1983 bei der zuständigen Kasse zu stellen. Die Betreuung wird vom Beginn des Krankheitsmonats an, der auf die Antragstellung folgt, für fünf Jahre nicht widerrufen werden. § 183 Abs. 1 Satz 1 wird

§ 183 Abs. 1 Satz 1 Abs. 2 Satz 2 sind nicht von dem Kranken- und Versorgungsbezügen zu entnehmen für eine Zeit vor dem 1. Januar 1983 nachgezahlt werden. Für die in Satz 1 genannten Renten, die bis zum 31. Dezember 1984 nachgezahlt werden, ist der Träger der Rentenversicherung, ist der Träger der Nachzahlungen an die Krankenkassen und Ersatzkassen, die nach § 183 Abs. 1 Satz 3 berechtigt sind."

24. **Kindergeld** wird angefügt:

Die Mutter, die eine Kinderzulage zu einer Teilrentenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung für die Zeit zwischen dem 1. Juni 1975 und dem 30. Juni 1978 deshalb nicht erhalten hat, weil das Pflegekinderverhältnis zu dem Verstorbenen nicht vor dem Arbeitsunfall bestanden worden ist oder die Enkel und Geschwister des Verstorbenen vor dem Arbeitsunfall in den Haushalten der Verstorbenen aufgenommen oder von ihm ernährt und unterhalten worden sind, haben Anspruch auf eine Kinderzulage. Die Höhe der Kinderzulage bemisst sich nach der Höhe der Kinderzulage, die in den jeweiligen Zeiträumen bei Bestehen eines Anspruches nach dem damaligen Recht zu leisten gewesen wäre. Auf diese Kinderzulage ist Kindergeld anzurechnen, soweit es für die gleichen Zeiträume festgesetzt worden ist. § 8 Abs. 3 des Bundeskindergeldgesetzes ist insoweit nicht anzuwenden. Die in die Verträge des Antrags für die Zeit vom 1. Juni 1975 geltend gemacht haben und der Anspruch nicht aufgrund des damals geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist, gilt Satz 1 bis 4 als für die Zeit vor dem 1. Juni 1975. Die Kinderzulage wird auf Antrag geleistet, im Einzelnen wie von Amts wegen geleistet worden ist.

25. **Rechtsnachfolge** folgende Fassung:

Die in § 127 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzgebungsgesetzes bezeichnete Berechnungsgrundlage bei der Berechnung der Rente für die Zeit nach dem 29. März 1975 Deutsche Mark. Die Berechnungsgrundlage in den folgenden Jahren bestimmt sich nach dem Vorkaufsatz, um den sich die Rente der durchschnittlichen Bruttoarbeitslohn (Absatz 1) in den drei Kalenderjahren vor dem Kalenderjahr, das dem Eintritt des Versicherungsfalles vorausgeht, gegenüber der Summe dieser Durchschnittsentgelte in dem Dreijahreszeitraum verändert hat, der ein Jahr vorher endet."

26. **§ 127 Abs. 1 Satz 2** werden nach dem Wort „Altersruhegeld“ die Worte „einschließlich des Zuschusses für die Krankenversicherung der Rentner (§ 1304 e)“ eingefügt.

27. **§ 1282 Abs. 2** wird gestrichen.

28. **§ 1285 Satz 2** wird gestrichen.

29. **§ 1304 d** wird gestrichen.

30. **§ 1304 e** erhält folgende Fassung:

„§ 1304 e

(1) Der Rentenbezieher, der

1. nach dem Zweiten Buch, nach dem Reichs-Knappschaftsgesetz, nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder nach dem Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter pflichtversichert ist oder
2. freiwillig nach den in Nummer 1 genannten Gesetzen in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Versicherungsaufsicht unterliegt, versichert ist,

erhält zu seiner Rente einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

(2) Der monatliche Zuschuß beträgt 118 vom Hundert des monatlichen Rentenzahlbetrags bis zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung. Er wird auf die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt. Bezieht ein Rentner mehrere Renten aus der Rentenversicherung und wird der Zuschuß nach Satz 1 oder 2 begrenzt, wird der Zuschuß von den Rentenversicherungsträgern im Verhältnis der Höhen der Renten anteilig getragen. Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten können für die von ihnen zu leistenden Zuschüsse eine von Satz 2 abweichende Regelung vereinbaren.

(3) Bei Rentenbezieher nach Absatz 1 Nr. 1 wird der Zuschuß für die Zeiten geleistet, für die Krankenversicherungsbeiträge aus der Rente zu entrichten sind. Bei Rentenbezieher nach Absatz 1 Nr. 2 wird der Zuschuß frühestens vom Tag der Rentenansprachstellung und nur auf Antrag geleistet."

31. Die Überschrift vor § 1313 wird durch folgende Überschrift ersetzt:

„D. Erbringung der Leistungen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes"

32. Die §§ 1315 bis 1323 a werden durch die folgenden Vorschriften ersetzt:

„§ 1315

Ein Berechtigter, der sich nur vorübergehend außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhält, erhält für diese Zeit die Leistungen der Rentenversicherung der Arbeiter wie ein Berechtigter, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

§ 1316

(1) Ein Berechtigter, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, erhält für diese Zeit die Leistungen der Rentenversicherung der Arbeiter insoweit, als die §§ 1317 bis 1323 dies bestimmen.

(2) Eine Rente wird wie bei gewöhnlichem Aufenthalt des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes berechnet. Für die Feststellung der Höhe des Jahresbetrags der Rente werden von den anrechnungsfähigen Versicherungsjahren nur die Versicherungsjahre berücksichtigt, für die der Berechtigte nach den §§ 1316 bis 1320 die Rente erhalten soll.

(3) Als Ausländer gelten für die §§ 1317 bis 1323 die Berechtigten, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind.

§ 1317

Ein Berechtigter, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in dem Gebiet hat, in dem ein deutscher Träger der gesetzlichen Rentenversicherung seinen Sitz hat, erhält keine Leistungen der Rentenversicherung der Arbeiter.

§ 1318

(1) Ein Berechtigter erhält die Rente für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeiten. Bei einem berechtigten Ausländer wird jedoch die Beitragszeit nicht berücksichtigt, soweit die Beiträge für die Zeit vor dem 1. Juli 1948 entrichtet sind. Die entrichteten Beiträge gelten insoweit als Beiträge der Höherversicherung.

(2) Zeiten, für die nach Bundesrecht Beiträge entrichtet sind, sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegte Beitragszeiten.

(3) Zeiten, für die nach den Reichsversicherungsgesetzen Beiträge entrichtet sind, sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegte Beitragszeiten, wenn die Beiträge für eine Beschäftigung oder Tätigkeit in diesem Gebiet entrichtet sind. Für freiwillige Beiträge gilt dies, wenn sie für eine Zeit entrichtet sind, während der der Versicherte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Gebiet oder in einem Gebiet außerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze hatte. Eine Beschäftigung oder Tätigkeit sowie ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Berlin bis zum 30. Juni 1945 ist bei der Anwendung von Satz 1 und 2 zu berücksichtigen.

§ 1319

(1) Ein berechtigter Deutscher erhält die Rente für die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach den Reichsversicherungsgesetzen zurückgelegten Beitragszeiten und für

die nach dem Fremdentengesetz gleichgestellten Beitragszeiten in demselben Umfang wie für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeiten, wenn mindestens 60 Beitragsmonate im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt sind oder diese Beitragsmonate überwiegen.

(2) Ein berechtigter Deutscher erhält die Rente für die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach den Reichsversicherungsgesetzen zurückgelegten Beitragszeiten und für die nach dem Fremdentengesetz gleichgestellten Beitragszeiten in vollem Umfang, wenn auf die Rente bereits für die Zeit, in der der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat, ein Anspruch bestanden hat. Ein deutscher Hinterbliebener eines Versicherten, der bis zu seinem Tod die Rente nach Satz 1 bezogen hat, erhält bei der Hinterbliebenenrente die Beitragszeiten in demselben Umfang wie der verstorbene Versicherte angerechnet.

§ 1320

(1) Ein berechtigter Deutscher erhält die Rente für anrechenbare Zeiten, für die Beiträge nicht entrichtet sind, in dem Verhältnis, in dem die nach §§ 1318 und 1319 zu berücksichtigenden Beitragszeiten zu allen Beitragszeiten einschließlich der Beschäftigungszeiten nach § 20 des Fremdentengesetzes stehen. Die Rente für eine Ersatzzeit, die aufgrund einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeit nach § 1251 Abs. 2 Satz 1 oder 2 Buchstabe a oder b anrechenbar ist, wird in vollem Umfang geleistet. Für Beschäftigungszeiten nach § 16 des Fremdentengesetzes und für die nur aufgrund dieser Zeiten anrechenbaren Ersatz- und Ausfallzeiten wird die Rente nicht geleistet.

(2) Ein Berechtigter erhält Rentenzuschläge und von der Versicherungsdauer unabhängige Rentenbestandteile in dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Verhältnis. Der Betrag, um den sich die Rente infolge eines Versorgungsausgleichs erhöht, wird in vollem Umfang geleistet.

§ 1321

(1) Ein Berechtigter erhält eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit nur, wenn die Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit ausschließlich auf dem Gesundheitszustand des Berechtigten beruht. Eine Rente wegen Berufsunfähigkeit erhält der Berechtigte außerdem nur, wenn auf diese Rente bereits für die Zeit, in der er seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat, ein Anspruch bestanden hat. Ein Berechtigter, der nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit beantragt, erhält die Rente nur, wenn auch die Wartezeit für das Altersru-

Geld vom vollendeten 65. Lebensjahr an er-
hält ist.

(2) Ein Berechtigter erhält die Leistungen zur
Rehabilitation nur, wenn er nach diesem Gesetz
versicherungspflichtig beschäftigt oder tätig
ist.

(3) Ein Berechtigter erhält nicht einen Kin-
derzuschub zu einer Versichertenrente oder ei-
nen Beitragszuschuß für eine Krankenversiche-
rung.

§ 1322

Ein Berechtigter erhält

1. Beratung und Auskunft, auch wenn nach
§ 1317 sonstige Leistungen nicht erbracht
werden;
2. die Steigerungsbeträge für Beiträge der Hö-
herversicherung;
3. die Abfindung des § 1291 für die Rente, die
ihm vor der Wiederheirat zuletzt zustand;
4. die Beitragserstattung des § 1303, auch wenn
er eine Rente nach Vollendung des 65. Le-
bensjahres nicht erhalten kann.

§ 1323

Ein berechtigter Ausländer erhält 70 vom
Hundert des Rentenbetrags, der sich nach An-
wendung der §§ 1318 bis 1321 ergibt."

33. § 1385 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird durch folgende
Sätze ersetzt:

„Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt für das
Jahr 1981 52 800 Deutsche Mark. Sie verändert
sich in den folgenden Jahren entsprechend einer
Änderung der allgemeinen Bemessungs-
grundlage (§ 1255 Abs. 2). Dieser Betrag wird
nur für das jeweilige Kalenderjahr auf den
nächsthöheren durch 1200 teilbaren Betrag auf-
gerundet.“

Artikel 3

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im
Bundgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer
300-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt
geändert durch § 59 des Gesetzes vom 27. Juli 1981
(300Bd. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. § 82 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die allgemeine Bemessungsgrundlage be-
trägt für das Jahr 1981 22 787 Deutsche Mark. Sie
verändert sich in den folgenden Jahren jeweils
um den Vorhundertersatz, um den sich die Summe
der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte
(Absatz 1) in den drei Kalenderjahren vor dem
Kalenderjahr, das dem Eintritt des Versiche-

rungsfalls vorausgeht, gegenüber der Summe
dieser Durchschnittsentgelte in dem Dreijährs-
zeitraum verändert hat, der ein Jahr vorher er-
det.“

2. In § 49 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Al-
tersruhegeld“ die Worte „einschließlich des Zu-
schusses für die Krankenversicherung der Rent-
ner (§ 83 e)“ eingefügt.

3. § 59 Abs. 2 wird gestrichen.

4. § 62 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 83 d wird gestrichen.

6. § 83 e erhält folgende Fassung:

„§ 83 e

(1) Der Rentenbezieher, der

1. nach dem Zweiten Buch der Reichsversiche-
rungsordnung, nach dem Reichsknapp-
schaftsgesetz, nach dem Gesetz über die
Krankenversicherung der Landwirte, nach
dem Arbeitsförderungsgesetz oder nach dem
Gesetz über die Sozialversicherung Behinder-
ter pflichtversichert ist oder
2. freiwillig nach den in Nummer 1 genannten
Gesetzen in der gesetzlichen Krankenversi-
cherung oder bei einem Krankenversiche-
rungsunternehmen, das der deutschen Versi-
cherungsaufsicht unterliegt, versichert ist,

erhält zu seiner Rente einen Zuschuß zu den Auf-
wendungen für die Krankenversicherung.

(2) Der monatliche Zuschuß beträgt 11,8 vom
Hundert des monatlichen Rentenzahlbetrags bis
zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen
Krankenversicherung. Er wird auf die Höhe der
tatsächlichen Aufwendungen für die Kranken-
versicherung begrenzt. Bezieht ein Rentner meh-
rere Renten aus der Rentenversicherung und
wird der Zuschuß nach Satz 1 oder 2 begrenzt,
wird der Zuschuß von den Rentenversicherung-
strägern im Verhältnis der Höhen der Renten
anteilig getragen. Die Träger der Rentenversiche-
rung der Angestellten und der Arbeiter können
für die von ihnen zu leistenden Zuschüsse eine
von Satz 3 abweichende Regelung vereinbaren.

(3) Bei Rentenbeziehern nach Absatz 1 Nr. 1
wird der Zuschuß für die Zeiten geleistet, für die
Krankenversicherungsbeiträge aus der Rente zu
entrichtet sind. Bei Rentenbeziehern nach Ab-
satz 1 Nr. 2 wird der Zuschuß frühestens vom Tag
der Rentenansttragstellung und nur auf Antrag ge-
leistet.“

7. Die Überschrift vor § 94 wird durch folgende
Überschrift ersetzt:

„D. Erbringung der Leistungen an Berechtigte
außerhalb des Geltungsbereichs dieses Geset-
zes“.

8. Die §§ 94 bis 102 a werden durch die folgenden
Vorschriften ersetzt:

„§ 94

Ein Berechtigter, der sich nur vorübergehend
außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes
aufhält, erhält für diese Zeit die Leistungen der
Rentenversicherung der Angestellten wie ein Be-
rechtigter, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt
im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

§ 95

(1) Ein Berechtigter, der seinen gewöhnlichen
Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Ge-
setzes hat, erhält für diese Zeit die Leistungen
der Rentenversicherung der Angestellten ins-
oweit, als die §§ 96 bis 102 dies bestimmen.

(2) Eine Rente wird wie bei gewöhnlichem Auf-
enthalt des Berechtigten im Geltungsbereich die-
ses Gesetzes berechnet. Für die Feststellung der
Höhe des Jahresbetrags der Rente werden von
den anrechnungsfähigen Versicherungsjahren
nur die Versicherungsjahre berücksichtigt, für
die der Berechtigte nach den §§ 97 bis 99 die
Rente erhalten soll.

(3) Als Ausländer gelten für die §§ 96 bis 102 die
Berechtigten, die nicht Deutsche im Sinne des
Artikels 116 des Grundgesetzes sind.

§ 96

Ein Berechtigter, der seinen gewöhnlichen
Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs die-
ses Gesetzes in dem Gebiet hat, in dem ein deut-
scher Träger der gesetzlichen Rentenversiche-
rung seinen Sitz hat, erhält keine Leistungen der
Rentenversicherung der Angestellten.

§ 97

(1) Ein Berechtigter erhält die Rente für die im
Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten
Beitragszeiten. Bei einem berechtigten Auslän-
der wird jedoch die Beitragszeit nicht berück-
sichtigt, soweit die Beiträge für die Zeit vor dem
1. Juli 1946 entrichtet sind. Die entrichteten Bei-
träge gelten insoweit als Beiträge der Höherver-
sicherung.

(2) Zeiten, für die nach Bundesrecht Beiträge
entrichtet sind, sind im Geltungsbereich dieses
Gesetzes zurückgelegte Beitragszeiten.

(3) Zeiten, für die nach den Reichsversiche-
rungsgesetzen Beiträge entrichtet sind, sind im
Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegte
Beitragszeiten, wenn die Beiträge für eine Be-
schäftigung oder Tätigkeit in diesem Gebiet en-
trichtet sind. Für freiwillige Beiträge gilt dies,
wenn sie für eine Zeit entrichtet sind, während
der der Versicherte seinen Wohnsitz oder ge-
wöhnlichen Aufenthalt in diesem Gebiet oder in
einem Gebiet außerhalb des jeweiligen Geltungs-

bereichs der Reichsversicherungsgesetze hatte.
Eine Beschäftigung oder Tätigkeit sowie ein
Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Berlin
bis zum 30. Juni 1945 ist bei der Anwendung von
Satz 1 und 2 zu berücksichtigen.

§ 98

(1) Ein berechtigter Deutscher erhält die Rente
für die außerhalb des Geltungsbereichs dieses
Gesetzes nach den Reichsversicherungsgesetzen
zurückgelegten Beitragszeiten und für die nach
dem Fremdrentengesetz gleichgestellten Bei-
tragszeiten in demselben Umfang wie für die im
Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten
Beitragszeiten, wenn mindestens 60 Beitragsmo-
nate im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurück-
gelegt sind oder diese Beitragsmonate überwie-
gen.

(2) Ein berechtigter Deutscher erhält die Rente
für die außerhalb des Geltungsbereichs dieses
Gesetzes nach den Reichsversicherungsgesetzen
zurückgelegten Beitragszeiten und für die nach
dem Fremdrentengesetz gleichgestellten Bei-
tragszeiten in vollem Umfang, wenn auf die
Rente bereits für die Zeit, in der der Berechtig-
te seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach im Gel-
tungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat, ein An-
spruch bestanden hat. Ein deutscher Hinterblie-
bener eines Versicherten, der bis zu seinem Tod
die Rente nach Satz 1 bezogen hat, erhält bei der
Hinterbliebenenrente die Beitragszeiten in dem-
selben Umfang wie der verstorbene Versicherte
angerechnet.

§ 99

(1) Ein berechtigter Deutscher erhält die Rente
für anrechenbare Zeiten, für die Beiträge nicht
entrichtet sind, in dem Verhältnis, in dem die
nach §§ 97 und 98 zu berücksichtigenden Bei-
tragszeiten zu allen Beitragszeiten einschließlich
der Beschäftigungszeiten nach § 16 des Fremd-
rentengesetzes stehen. Die Rente für eine Ersatz-
zeit, die aufgrund einer im Geltungsbereich die-
ses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeit nach
§ 28 Abs. 2 Satz 1 oder 2 Buchstabe a oder b an-
rechenbar ist, wird in vollem Umfang geleistet. Für
Beschäftigungszeiten nach § 16 des Fremdren-
tengesetzes und für die nur aufgrund dieser Zei-
ten anrechenbaren Ersatz- und Ausfallzeiten
wird die Rente nicht geleistet.

(2) Ein Berechtigter erhält Rentenzuschläge
und von der Versicherungsdauer unabhängige
Rentenbestandteile in dem in Absatz 1 Satz 1 be-
zeichneten Verhältnis. Der Betrag, um den sich
die Rente infolge eines Versorgungsausgleichs
erhöht, wird in vollem Umfang geleistet.

§ 100

(1) Ein Berechtigter erhält eine Rente wegen
Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfä-
higkeit nur, wenn die Berufsunfähigkeit oder die Er-

werbsunfähig ist ausschließlich auf dem Gesundheitszustand des Berechtigten beruht. Eine Rente wegen Fortfallsunfähigkeit erhält der Versicherte außerdem nur, wenn auf diese Rente bereits für die Zeit, in der er seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat, ein Anspruch bestanden hat. Ein Berechtigter, der nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen Fortfallsunfähigkeit beantragt, erhält die Rente nur, wenn auch die Wertentgelt für das Altersruhegeld vom vollendeten 65. Lebensjahr an erfüllt ist.

(2) Ein Berechtigter erhält die Leistungen zur Rehabilitation nur, wenn er nach diesem Gesetz versicherungspflichtig beschäftigt oder tätig ist.

(3) Ein Berechtigter ist außerdem einem Krankenzuschuss zu einer Versicherung oder einem Beitragszuschuss zu einer Krankenversicherung.

§ 91

Ein Berechtigter erhält

1. Beratung und Auskunft, auch wenn nach § 90 sonstige Leistungen nicht erbracht werden;
2. die Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung;
3. die Abfindung des § 88 für die Rente, die ihm vor der Wiederheirat zuletzt zustand;
4. die Beitragserstattung des § 82, auch wenn er eine Rente nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht erhalten kann.

§ 92

Ein berechtigter Ausländer erhält 70 vom Hundert des Rentenbetrags, der sich nach Anwendung der §§ 97 bis 100 ergibt.

5. § 102 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt für das Jahr 1941 57 000 Deutsche Mark. Sie verändert sich in den folgenden Jahren so, als ob sich eine Änderung der allgemeinen Bemessungsgrenze (§ 32 Abs. 2) dieser Ordnung mit der für das jeweilige Kalenderjahr auf den Durchschnittsbetrag durch 1200 teilbaren Betrag aufgerundet.“

Artikel 4

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 8 des Gesetzes vom 18. August 1930 (BGBl. 7 S. 1466), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte „§ 180 Abs. 5 der

Reichsversicherungsordnung gilt für diese Versicherten entsprechend.“ angefügt.

2. § 34 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„Leistungen für die Krankenversicherung der Rentner.“

3. § 54 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die allgemeine Bemessungsgrundlage beträgt für das Jahr 1931 23030 Deutsche Mark. Sie verändert sich in den folgenden Jahren jeweils um den Vorhundertsatz, um den sich die Summe der durchschnittlichen Bruttoverdienstentgelte (Absatz 1) in den drei Kalenderjahren vor dem Kalenderjahr, das dem Eintritt des Versicherungsfalles vorausgeht, gegenüber der Summe dieser Durchschnittsentgelte in dem Dreijahreszeitraum verändert hat, der ein Jahr vorher endet.“

4. In § 71 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Knappschaftsruhegeld“ die Worte „einschließlich des Zuschusses für die Krankenversicherung der Rentner (§ 93 c)“ eingefügt.

5. § 79 Abs. 2 wird gestrichen.

6. Nach § 90 b wird folgender Titel eingefügt:

„7. Beitragszuschüsse für die Krankenversicherung der Rentner

§ 93c

(1) Der Rentenbezieher, der

1. nach dem Vierten Abschnitt, nach dem Zweiten Buch der Reichsversicherungsordnung, nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder nach dem Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter pflichtversichert ist oder
2. freiwillig nach § 19 Abs. 3 oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das der deutschen Versicherungsaufsicht unterliegt, versichert ist,

erhält zu seiner Rente einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

(2) Der monatliche Zuschuß beträgt 1/8 vom Hundert des monatlichen Rentenzahlungsbetrags bis zur Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung. Er wird auf die Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt. Bezieht ein Rentner mehrere Renten aus der Rentenversicherung und wird der Zuschuß nach Satz 1 oder 2 begrenzt, wird der Zuschuß von den Rentenversicherungsträgern im Verhältnis der Höhen der Renten anteilig getragen.

(3) Bei Rentenbeziehern nach Absatz 1 Nr. 1 wird der Zuschuß für die Zeiten geleistet, für die Krankenversicherungsbeiträge aus der Rente zu entrichten sind. Bei Rentenbeziehern nach

Absatz 1 Nr. 2 wird der Zuschuß frühestens mit dem Tag der Rentenantragstellung und nur auf Antrag geleistet.“

7. Die Überschrift vor § 105 wird durch folgende Überschrift ersetzt:
„D. Erbringung der Leistungen an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ •
8. Die §§ 105 bis 108 f werden durch die folgenden Vorschriften ersetzt:

„§ 105

Ein Berechtigter, der sich nur vorübergehend außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhält, erhält für diese Zeit die Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung wie ein Berechtigter, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

§ 106

(1) Ein Berechtigter, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, erhält für diese Zeit die Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung insoweit, als die §§ 107 bis 108 e dies bestimmen.

(2) Eine Rente wird wie bei gewöhnlichem Aufenthalt des Berechtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes berechnet. Für die Feststellung der Höhe des Jahresbetrags der Rente werden von den anrechnungsfähigen Versicherungsjahren nur die Versicherungsjahre berücksichtigt, für die der Berechtigte nach den §§ 108 bis 108 b die Rente erhalten soll.

(3) Als Ausländer gelten für die §§ 107 bis 108 e die Berechtigten, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind.

§ 107

Ein Berechtigter, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in dem Gebiet hat, in dem ein deutscher Träger der gesetzlichen Rentenversicherung seinen Sitz hat, erhält keine Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung.

§ 108

(1) Ein Berechtigter erhält die Rente für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeiten. Bei einem berechtigten Ausländer wird jedoch die Beitragszeit nicht berücksichtigt, soweit die Beiträge für die Zeit vor dem 1. Juli 1948 entrichtet sind. Die entrichteten Beiträge gelten insoweit als Beiträge der Höherversicherung entsprechend den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

(2) Zeiten, für die nach Bundesrecht Beiträge entrichtet sind, sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegte Beitragszeiten.

(3) Zeiten, für die nach den Reichsversicherungsgesetzen Beiträge entrichtet sind, sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegte Beitragszeiten, wenn die Beiträge für eine Beschäftigung oder Tätigkeit in diesem Gebiet entrichtet sind. Für freiwillige Beiträge gilt dies, wenn sie für eine Zeit entrichtet sind, während der der Versicherte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Gebiet oder in einem Gebiet außerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze hatte. Eine Beschäftigung oder Tätigkeit sowie ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Berlin bis zum 30. Juni 1945 ist bei der Anwendung von Satz 1 und 2 zu berücksichtigen.

§ 108 a

(1) Ein berechtigter Deutscher erhält die Rente für die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach den Reichsversicherungsgesetzen zurückgelegten Beitragszeiten und für die nach dem Fremdentengesetz gleichgestellten Beitragszeiten in demselben Umfang wie für die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeiten, wenn mindestens 60 Beitragsmonate im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegt sind oder diese Beitragsmonate überwiegen.

(2) Ein berechtigter Deutscher erhält die Rente für die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nach den Reichsversicherungsgesetzen zurückgelegten Beitragszeiten und für die nach dem Fremdentengesetz gleichgestellten Beitragszeiten in vollem Umfang, wenn auf die Rente bereits für die Zeit, in der der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat, ein Anspruch bestanden hat. Ein deutscher Hinterbliebener eines Versicherten, der bis zu seinem Tod die Rente nach Satz 1 bezogen hat, erhält bei der Hinterbliebenenrente die Beitragszeiten in demselben Umfang wie der verstorbene Versicherte angerechnet.

§ 108 b

(1) Ein berechtigter Deutscher erhält die Rente für anrechenbare Zeiten, für die Beiträge nicht entrichtet sind, in dem Verhältnis, in dem die nach §§ 108 und 108 a zu berücksichtigenden Beitragszeiten zu allen Beitragszeiten einschließlich der Beschäftigungszeiten nach § 16 des Fremdentengesetzes stehen. Die Rente für eine Ersatzzeit, die aufgrund einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes zurückgelegten Beitragszeit nach § 50 Abs. 3 Satz 1 oder 2 Buchstabe a oder b anrechenbar ist, wird in vollem Umfang geleistet. Für Beschäftigungszeiten nach § 16 des Fremdentengesetzes und für die nur aufgrund dieser Zeiten anrechenbaren Ersatz- und Ausfallzeiten wird die Rente nicht geleistet.

(2) Ein Berechtigter erhält Rentenzuschläge und von der Versicherungsdauer unabhängige Rentenbestandteile in dem in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Verhältnis. Der Betrag, um den sich die Rente infolge eines Versorgungsausgleichs erhöht, wird in vollem Umfang geleistet. Ein Berechtigter erhält den Leistungszuschlag nach § 59 in dem Verhältnis, in dem die nach §§ 108 und 108 a zu berücksichtigenden Beitragszeiten mit ständigen Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellten Arbeiten zu all diesen Zeiten stehen.

§ 108 c

(1) Ein Berechtigter erhält eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit oder eine Bergmannsrente nur, wenn die Berufsunfähigkeit oder die Erwerbsunfähigkeit oder die verminderte bergmännische Berufsfähigkeit ausschließlich auf dem Gesundheitszustand des Berechtigten beruht. Eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder eine Bergmannsrente erhält der Berechtigte außerdem nur, wenn auf diese Rente bereits für die Zeit, in der er seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat, ein Anspruch bestanden hat. Ein Berechtigter, der nach Vollendung des 65. Lebensjahres eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit beantragt, erhält die Rente nur, wenn auch die Wartezeit für das Knappschaftsruhegeld vom vollendeten 65. Lebensjahr an erfüllt ist.

(2) Ein Berechtigter erhält die Leistungen zur Rehabilitation nur, wenn er nach diesem Gesetz versicherungspflichtig beschäftigt oder tätig ist.

(3) Ein Berechtigter erhält nicht einen Kinderzuschuß zu einer Versichertenrente oder einen Beitragszuschuß für eine Krankenversicherung.

§ 108 d

Ein Berechtigter erhält

- Beratung und Auskunft, auch wenn nach § 107 sonstige Leistungen nicht erbracht werden;
- die Steigerungsbeträge für Beiträge der Höherversicherung;
- die Abfindung des § 83 für die Rente, die ihm vor der Wiederheirat zuletzt zustand;
- die Beitragsersatzung des § 95, auch wenn er eine Rente nach Vollendung des 65. Lebensjahres nicht erhalten kann.

§ 108 e

Ein Berechtigter Ausländer erhält 70 vom Hundert des Rentenbetrags, der sich nach Anwendung der §§ 108 bis 108 c ergibt."

- In § 114 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die Beiträge“ durch die Worte „die nach dem Arbeitsentgelt bemessenen Beiträge“ ersetzt.

- § 120 erhält folgende Fassung:

„§ 120

Zu den Kosten für die Krankenversicherung der nach § 19 Abs. 1 Versicherten und der in § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung genannten und in der knappschaftlichen Krankenversicherung Versicherten erhebt die Bundesknappschaft für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner von den versicherungspflichtigen Mitgliedern Beiträge nach § 381 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung. Die danach nicht gedeckten Kosten werden vom Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung erstattet."

- § 121 wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Text wird Absatz 1.
- Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für die nach § 20 Satz 2 in Verbindung mit § 180 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung und die nach § 180 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung zu bemessenden Beiträge gilt § 385 Abs. 2 und 2 a der Reichsversicherungsordnung."

- § 122 erhält folgende Fassung:

„§ 122

(1) Die Träger der Rentenversicherung haben bei der Zahlung der Renten die darauf entfallenden Beiträge nach § 120 einzubehalten und an die Bundesknappschaft für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner zu entrichten; im übrigen sind die Beiträge von den Versicherten einzuzahlen. § 393 a Abs. 2 bis 4 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

(2) Die auf Versorgungsbezüge (§ 180 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung) entfallenden Beiträge nach § 120 haben die in § 393 a Abs. 2 Satz 2 und 4 der Reichsversicherungsordnung genannten Zahlstellen der Versorgungsbezüge einzubehalten und an die Bundesknappschaft für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner zu entrichten; im übrigen sind die Beiträge von den Versicherten einzuzahlen. § 393 a Abs. 2 bis 4 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

(3) Die auf Arbeitseinkommen (§ 180 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung) entfallenden Beiträge nach § 120 hat der Versicherte einzuzahlen.

(4) § 317 Abs. 5 bis 9 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend."

- § 130 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Beitragsbemessungsgrenze, beträgt für das Jahr 1981 64 800 Deutsche Mark. Sie ver-

ändert sich in den folgenden Jahren entsprechend einer Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 54 Abs. 2). Dieser Betrag wird nur für das jeweilige Kalenderjahr auf den nächsthöheren durch 1 200 teilbaren Betrag aufgerundet."

- In § 236 a Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten „Meldepflicht nach“ die Worte „§ 122 Abs. 4 in Verbindung mit § 317 Abs. 8 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung oder“ eingefügt.

- § 239 erhält folgende Fassung:

„§ 239

(1) Wer nach § 19 Abs. 1 versicherungspflichtig ist und ab 1. Januar 1983 Beiträge von Versorgungsbezügen oder Arbeitseinkommen (§ 180 Abs. 5 Nr. 2 und 3 und Abs. 6 Nr. 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung) zu entrichten hat, wird auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn er nachweist, daß er spätestens vom Beginn der Befreiung an bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und für sich und seine Angehörigen, für die ihm Familienkrankenpflege zusteht, Vertragsleistungen erhält, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen. Der Antrag ist bis zum 31. März 1983 bei dem Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung zu stellen. Die Befreiung wirkt vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt. Sie kann nicht widerrufen werden. § 183 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht.

(2) Beiträge nach § 381 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung sind nicht von Renten und Versorgungsbezügen zu entrichten, die für eine Zeit vor dem 1. Januar 1983 nachgezahlt werden."

Artikel 5

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 5 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

- Dem § 4 wird angefügt:

„(4) Wer aufgrund des § 1233 der Reichsversicherungsordnung in der am 18. Oktober 1972 geltenden Fassung die Versicherung freiwillig fortgesetzt hat, kann sich abweichend von § 1233 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung freiwillig versichern, auch wenn er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat und nicht

Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist. Die in Satz 1 genannten Personen können auf Antrag abweichend von den Regelungen des § 1418 der Reichsversicherungsordnung freiwillig Beiträge für Zeiten vom 19. Oktober 1972 an bis zum 31. Dezember 1981, die noch nicht mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung belegt sind, nachentrichten, soweit sie wegen des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes freiwillig Beiträge bis zum ... (Inkrafttreten dieser Vorschrift) ... nicht entrichten konnten. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1982 bei dem nach § 1233 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung zuständigen Träger der Rentenversicherung zu stellen, an den der letzte Beitrag gezahlt worden ist. Innerhalb der Rentenversicherung der Arbeiter ist der Antrag bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz zu stellen. Der zuständige Träger der Rentenversicherung kann Teilzahlungen bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren zulassen. Die Beiträge können höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze des Jahres, für das sie bestimmt werden, nachentrichtet werden und erhalten bei der Bewertung die Werte dieses Jahres. Der Eintritt des Versicherungsfalles in der Zeit vom 19. Oktober 1972 bis zum 31. Dezember 1982 steht der Nachentrichtung von Beiträgen nicht entgegen.

(5) Die in Absatz 4 Satz 1 genannten Personen, denen aufgrund eines in der Zeit vom 19. Oktober 1972 bis zum ... (Inkrafttreten dieser Vorschrift) ... gestellten Antrages Beiträge erstattet worden sind, können diese auf Antrag wieder einzahlen. Die Wiedereinzahlung kann nur in voller Höhe der erstatteten Beiträge erfolgen und hat die Wirkung, als sei keine Beitragsersatzung durchgeführt worden. Absatz 4 Satz 3 bis 5 und Satz 7 ist entsprechend anzuwenden."

- Nach § 12a wird eingefügt:

„§ 12b

(1) Ist bei einer Rente aufgrund eines Versicherungsfalles bis zum 31. Dezember 1984 eine Zurechnungszeit anzurechnen, geht diese mit dem Wert in die Rentenberechnung ein, der sich bei Anwendung des § 1255 a der Reichsversicherungsordnung in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung ergeben würde; dabei sind für Zeiten nach dem Jahr 1975 als Bruttoarbeitsentgelte der Anlage 2 zu § 1255 a der Reichsversicherungsordnung die entsprechenden Bruttoarbeitsentgelte der Leistungsgruppen 2 bis 4 der Anlagen 9 und 11 des Fremdrentengesetzes zugrunde zu legen. Satz 1 gilt nicht, soweit der Wert für die Zurechnungszeit von der Bewertung von Zeiten nach § 1255 a Nr. 2 Buchstabe a der Reichsversicherungsordnung beeinflusst wird.

(2) Eine Neufeststellung von Renten, die vor dem ... (Inkrafttreten des Renten Anpassungsgesetzes 1982) ... bewilligt sind und auf die Ab-

satz 1 Anwendung findet, erfolgt auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen."

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Sind Ausfallzeiten nach § 1259 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung, die vor dem 1. Januar 1957 liegen, nach § 1255 a Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung zu bewerten, sind bei der Bewertung aller vor dem 1. Januar 1957 liegenden Ausfallzeiten nach § 1259 Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung mindestens soviel Werteinheiten zugrunde zu legen, wie sich bei einer Bewertung der Ausfallzeit nach Absatz 1 ergeben würden. Eine Neufeststellung von Renten, die vor dem ... (Inkrafttreten des Renten Anpassungsgesetzes 1982) ... bewilligt sind, erfolgt auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen.“

4. Dem § 16 wird angefügt:

„(5) Versicherte, die einen Kinderzuschuß zu einer Versichertenrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter in der Zeit zwischen dem 1. Juni 1975 und dem 30. Juni 1976 deshalb nicht erhalten haben, weil das Pflegekindschaftsverhältnis zu dem Versicherten nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls begründet worden ist oder die Enkel und Geschwister nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls in den Haushalt des Versicherten aufgenommen oder von ihm überwiegend unterhalten worden sind, haben insoweit Anspruch auf einen Kinderzuschuß. Die Höhe des Kinderzuschusses bemißt sich nach der Höhe des Kinderzuschusses, der in den jeweiligen Zeiträumen bei Bestehen eines Anspruches nach dem damaligen Recht zu leisten gewesen wäre. Auf diesen Kinderzuschuß ist Kindergeld anzurechnen, soweit es für die gleichen Zeiträume geleistet worden ist. § 8 Abs. 3 des Bundeskindergeldgesetzes ist insoweit nicht anzuwenden. Sofern die Versicherten den Anspruch für die Zeit vor dem 1. Juni 1975 geltend gemacht haben und darüber noch nicht aufgrund des damals geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist, gilt Satz 1 bis 4 auch für die Zeit vor dem 1. Juni 1975. Der Kinderzuschuß wird auf Antrag geleistet, im Einzelfall kann er von Amts wegen geleistet werden.“

5. In § 23 werden nach Absatz 3 folgende Absätze eingefügt:

„(3 a) § 1278 der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Januar 1979 an geltenden Fassung gilt für Rentenbezugszeiten nach dem 31. Dezember 1981 auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1979 eingetreten sind, mit der Maßgabe, daß an Stelle des Grenzbetrags in Höhe von 80 vom Hundert der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage ein Grenzbetrag in Höhe von 85 vom Hundert der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage tritt.

(3 b) Eine Rente, die am 31. Dezember 1981 nach § 1280 der Reichsversicherungsordnung ganz oder teilweise ruht, wird bei Rentenanpassungen insoweit nicht angepaßt.“

6. § 28 a erhält folgende Fassung:

„§ 28 a

(1) § 1304 e der Reichsversicherungsordnung in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1983, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist. Bestand am 31. Dezember 1982 Anspruch auf einen Zuschuß, der höher als 11,8 vom Hundert der Rente war, ist der Zuschuß zur Rente und zur umgewandelten Rente mindestens in der bisherigen Höhe weiter zu leisten. Bestand am 31. Dezember 1982 Anspruch auf einen Zuschuß zu einer Rente, und sind die Voraussetzungen für den Zuschuß infolge der Änderung des § 1304 e Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung vom 1. Januar 1983 an nicht mehr erfüllt, ist der Zuschuß in der bisherigen Höhe zu der Rente und der umgewandelten Rente unverändert weiter zu leisten.

(2) Für Personen, die seit dem 31. Dezember 1971 ununterbrochen Rente beziehen, ist ein Zuschuß gemäß § 1304 e Abs. 3 Satz 1 und 4 der Reichsversicherungsordnung bis zu dem Zeitpunkt zu leisten und abzuführen, in dem feststeht, daß ein Zuschuß nicht zu leisten oder an den Rentner selbst zu leisten oder an eine andere Stelle abzuführen ist. Das gilt auch, wenn nach dem 31. Dezember 1971 eine Rente nach Satz 1 umgewandelt worden ist oder im unmittelbaren Anschluß an eine solche Rente eine Hinterbliebenenrente geleistet wird. Für die Zeit, für die nach Satz 1 oder 2 ein Zuschuß geleistet wird, wird der Träger der Rentenversicherung von der Verpflichtung befreit, einen Zuschuß an den Rentner oder an einen anderen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zu leisten. Der Rentenbezieher ist für diese Zeit nicht verpflichtet, Beiträge aus der Rente zur gesetzlichen Krankenversicherung zu entrichten.“

7. § 41 a erhält folgende Fassung:

„§ 41 a

(1) Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten, kann die Rente insoweit gezahlt werden, als sie Deutschen aufgrund der §§ 1316 bis 1322 der Reichsversicherungsordnung zu zahlen ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes aus den in den Jahren 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten, die als solche im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt sind.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für frühere deutsche Staatsangehörige, die im Ausland als Angehörige deutscher geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher Gemeinschaften aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht, Seelsorge oder ähnlichen gemeinnützigen Tätigkeiten bis zum Versicherungsfall, sofern dieser bis zum 31. Dezember 1984 eintritt, beschäftigt waren.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für die Zahlung von Hinterbliebenenrenten an die Hinterbliebenen der in Absatz 1 bis 3 genannten Personen. § 1323 der Reichsversicherungsordnung ist anzuwenden.

(5) Die §§ 1321 und 1322 der Reichsversicherungsordnung in der am 30. Juni 1977 geltenden Fassung finden auf Personen, denen aufgrund dieser Vorschrift am 30. Juni 1977 Rente zustand, und auf deren Hinterbliebene weiterhin Anwendung, auch soweit es sich um Versicherungsfälle nach dem 30. Juni 1977 handelt, die zu einer Umwandlung der Rente oder zur Gewährung einer Hinterbliebenenrente in unmittelbarem Anschluß an die Versichertenrente führen.

(6) Die Renten an die in Absatz 1 bis 5 genannten Personen gelten nicht als Leistungen der sozialen Sicherheit.“

8. Nach § 41 a wird folgender § 41 b eingefügt:

„§ 41 b

(1) Die §§ 1315 bis 1323 der Reichsversicherungsordnung in der mit Wirkung vom 1. Juni 1979 an geltenden Fassung sind auch für Ansprüche für die Zeit vor dem 1. Juni 1979 anzuwenden, soweit der Anspruch auf Leistung einer Rente ins Ausland für die Zeit vor dem 1. Juni 1979 geltend gemacht worden ist und darüber noch nicht aufgrund des für diese Zeit geltenden Rechts, wonach die Rente geruht hat, eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.

(2) Ein Antrag auf Leistung einer Rente nach den §§ 1315 bis 1323 der Reichsversicherungsordnung in der mit Wirkung vom 1. Juni 1979 an geltenden Fassung gilt als rechtzeitig gestellt, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1982 gestellt wird. Eine Neufeststellung erfolgt nur auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen. Auf eine Rente ist eine bereits erbrachte Leistung, die nicht als Leistung der sozialen Sicherheit gilt, anzurechnen, soweit sie der Rente entspricht.

(3) Die §§ 1315 bis 1323 der Reichsversicherungsordnung in der bis zum 31. Mai 1979 geltenden Fassung sind für die Personen, die aufgrund dieser Vorschriften bereits eine Rente ins Aus-

land ausgezahlt erhalten können, bis zum 31. Dezember 1981 weiter anzuwenden. Bestand am 31. Dezember 1981 ein Anspruch auf Zahlung einer Rente nach Satz 1 für eine Person, die sich zu diesem Zeitpunkt und anschließend gewöhnlich im Ausland aufhält, ist diese Rente mindestens in der bis dahin erbrachten Höhe weiter zu leisten. Eine Neufeststellung der Rente erfolgt nur auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen. Bestand am 31. Dezember 1981 ein Anspruch auf Zahlung eines Beitragszuschusses für eine Krankenversicherung, ist der Beitragszuschuß in der zu diesem Zeitpunkt erbrachten Höhe zu der Rente und der umgewandelten Rente unverändert weiter zu leisten. Bestand am 31. Dezember 1981 ein Anspruch auf Zahlung eines Kinderzuschusses, ist der Kinderzuschuß in unveränderter Höhe so lange weiter zu leisten, wie die Anspruchsvoraussetzungen noch erfüllt sind. Ein Anspruch auf einen Beitragszuschuß für eine Krankenversicherung oder auf einen Kinderzuschuß kann nach dem 31. Dezember 1981 nicht neu erworben werden.

(4) Renten, die aufgrund der §§ 1315 bis 1323 der Reichsversicherungsordnung in der mit Wirkung vom 1. Juni 1979 an geltenden Fassung an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geleistet werden und die nach dem bis zum 31. Mai 1979 geltenden Recht nicht geleistet werden konnten, gelten nicht als Renten im Sinne des § 1304 d der Reichsversicherungsordnung.“

Artikel 6

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 7 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 wird angefügt:

„(3) Wer aufgrund des § 10 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 18. Oktober 1972 geltenden Fassung die Versicherung freiwillig fortgesetzt hat, kann sich abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes freiwillig versichern, auch wenn er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat und nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist. Die in Satz 1 genannten Personen können auf Antrag abweichend von den Regelungen des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes freiwillig Beiträge für Zeiten vom 19. Oktober 1972 an bis zum 31. Dezember 1981, die noch nicht mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung belegt sind, nachentrichten, soweit sie wegen des Wohnsitzes

oder gewöhnlichen Aufenthalts außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes freiwillig Beiträge bis zum ... (Inkrafttreten dieser Vorschrift) ... nicht entrichten konnten. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1982 bei dem nach § 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes zuständigen Träger der Rentenversicherung zu stellen. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte kann Teilzahlungen bis zu einem Zeitraum von zwei Jahren zulassen. Die Beiträge können höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze des Jahres, für das sie bestimmt werden, nachrichtet werden und erhalten bei der Bewertung die Werte dieses Jahres. Der Eintritt des Versicherungsfalles in der Zeit vom 19. Oktober 1972 bis zum 31. Dezember 1982 steht der Nachentrichtung von Beiträgen nicht entgegen.

(4) Die in Absatz 3 Satz 1 genannten Personen, denen aufgrund eines in der Zeit vom 19. Oktober 1972 bis zum ... (Inkrafttreten dieser Vorschrift) ... gestellten Antrages Beiträge erstattet worden sind, können diese auf Antrag wieder einzahlen. Die Wiedereinzahlung kann nur in voller Höhe der erstatteten Beiträge erfolgen und hat die Wirkung, als sei keine Beitragserstattung durchgeführt worden. Absatz 3 Satz 3, 4 und 6 ist entsprechend anzuwenden."

2. Nach § 12a wird eingefügt:

„§ 12b

(1) Ist bei einer Rente aufgrund eines Versicherungsfalles bis zum 31. Dezember 1984 eine Zurechnungszeit anzurechnen, geht diese mit dem Wert in die Rentenberechnung ein, der sich bei Anwendung des § 32a des Angestelltenversicherungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung ergeben würde; dabei sind für Zeiten nach dem Jahr 1975 als Bruttoarbeitsentgelte der Anlage 2 zu § 32a des Angestelltenversicherungsgesetzes die entsprechenden Bruttoarbeitsentgelte der Leistungsgruppen 2 bis 4 der Anlagen 9 und 11 des Fremdrentengesetzes zugrunde zu legen. Satz 1 gilt nicht, soweit der Wert für die Zurechnungszeit von der Bewertung von Zeiten nach § 32a Nr. 2 Buchstabe a des Angestelltenversicherungsgesetzes beeinflusst wird.

(2) Eine Neufeststellung von Renten, die vor dem ... (Inkrafttreten des Renten Anpassungsgesetzes 1982) ... bewilligt sind und auf die Absatz 1 Anwendung findet, erfolgt auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen."

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Sind Ausfallzeiten nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes, die vor dem 1. Januar 1957 liegen, nach § 32 a Nr. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes zu bewerten, sind bei der Bewertung al-

ler vor dem 1. Januar 1957 liegenden Ausfallzeiten nach § 36 Abs. 1 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes mindestens soweit Werteinheiten zugrunde zu legen, wie sich bei einer Bewertung der Ausfallzeiten nach Absatz 1 ergeben würden. Eine Neufeststellung von Renten, die vor dem ... (Inkrafttreten des Renten Anpassungsgesetzes 1982) ... bewilligt sind, erfolgt auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen."

4. Dem § 16 wird angefügt:

„(5) Versicherte, die einen Kinderzuschuß zu einer Versichertenrente aus der Rentenversicherung der Angestellten in der Zeit zwischen dem 1. Juni 1975 und dem 30. Juni 1976 deshalb nicht erhalten haben, weil das Pflégkindschaftsverhältnis zu dem Versicherten nicht vor Eintritt des Versicherungsfalles begründet worden ist oder die Enkel und Geschwister nicht vor Eintritt des Versicherungsfalles in den Haushalt des Versicherten aufgenommen oder von ihm überwiegend unterhalten worden sind, haben insoweit Anspruch auf einen Kinderzuschuß. Die Höhe des Kinderzuschusses bemißt sich nach der Höhe des Kinderzuschusses, der in den jeweiligen Zeiträumen bei Bestehen eines Anspruches nach dem damaligen Recht zu leisten gewesen wäre. Auf diesen Kinderzuschuß ist Kindergeld anzurechnen, soweit es für die gleichen Zeiträume geleistet worden ist. § 8 Abs. 3 des Bundeskindergeldgesetzes ist insoweit nicht anzuwenden. Sofern die Versicherten den Anspruch für die Zeit vor dem 1. Juni 1975 geltend gemacht haben und darüber noch nicht aufgrund des damals geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist, gilt Satz 1 bis 4 auch für die Zeit vor dem 1. Juni 1975. Der Kinderzuschuß wird auf Antrag geleistet, im Einzelfall kann er von Amts wegen geleistet werden."

5. In § 22 werden nach Absatz 3 folgende Absätze eingefügt:

„(3 a) § 55 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. Januar 1979 an geltenden Fassung gilt für Rentenbezugszeiten nach dem 31. Dezember 1981 auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1979 eingetreten sind, mit der Maßgabe, daß an Stelle des Grenzbetrags in Höhe von 80 vom Hundert der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage ein Grenzbetrag in Höhe von 85 vom Hundert der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage tritt.

(3 b) Eine Rente, die am 31. Dezember 1981 nach § 57 des Angestelltenversicherungsgesetzes ganz oder teilweise ruht, wird bei Renten Anpassungen insoweit nicht angepaßt."

6. § 27 a erhält folgende Fassung:

„§ 27 a

(1) § 83 c des Angestelltenversicherungsgesetzes in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung gilt auch für Versicherungsfälle vor dem

1. Januar 1983, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist. Bestand am 31. Dezember 1982 Anspruch auf einen Zuschuß, der höher als 11,8 vom Hundert der Rente war, ist der Zuschuß zur Rente und zur umgewandelten Rente mindestens in der bisherigen Höhe weiter zu leisten. Bestand am 31. Dezember 1982 Anspruch auf einen Zuschuß zu einer Rente, und sind die Voraussetzungen für den Zuschuß infolge der Änderung des § 83 e Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 1. Januar 1983 an nicht mehr erfüllt, ist der Zuschuß in der bisherigen Höhe zu der Rente und der umgewandelten Rente unverändert weiter zu leisten.

(2) Für Personen, die seit dem 31. Dezember 1971 ununterbrochen Rente beziehen, ist ein Zuschuß gemäß § 83 e Abs. 3 Satz 1 und 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes bis zu dem Zeitpunkt zu leisten und abzuführen, in dem feststeht, daß ein Zuschuß nicht zu leisten oder an den Rentner selbst zu leisten oder an eine andere Stelle abzuführen ist. Das gilt auch, wenn nach dem 31. Dezember 1971 eine Rente nach Satz 1 umgewandelt worden ist oder im unmittelbaren Anschluß an eine solche Rente eine Hinterbliebenenrente geleistet wird. Für die Zeit, für die nach Satz 1 oder 2 ein Zuschuß geleistet wird, wird der Träger der Rentenversicherung von der Verpflichtung befreit, einen Zuschuß an den Rentner oder an einen anderen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zu leisten. Der Rentenbezieher ist für diese Zeit nicht verpflichtet, Beiträge aus der Rente zur gesetzlichen Krankenversicherung zu entrichten."

7. § 40 a erhält folgende Fassung:

„§ 40 a

(1) Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten, kann die Rente insoweit gezahlt werden, als sie Deutschen aufgrund der §§ 95 bis 101 des Angestelltenversicherungsgesetzes zu zahlen ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes aus den in den Jahren 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten, die als solche im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt sind.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für frühere deutsche Staatsangehörige, die im Ausland als Angehörige deutscher geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher Gemeinschaften aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit

Krankenpflege, Unterricht, Seelsorge oder ähnlichen gemeinnützigen Tätigkeiten bis zum Versicherungsfalle, sofern dieser bis zum 31. Dezember 1984 eintritt, beschäftigt waren.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für die Zahlung von Hinterbliebenenrenten an die Hinterbliebenen der in Absatz 1 bis 3 genannten Personen. § 102 des Angestelltenversicherungsgesetzes ist anzuwenden.

(5) Die §§ 100 und 101 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der am 30. Juni 1977 geltenden Fassung finden auf Personen, denen aufgrund dieser Vorschrift am 30. Juni 1977 Rente zustand, und auf deren Hinterbliebene weiterhin Anwendung, auch soweit es sich um Versicherungsfälle nach dem 30. Juni 1977 handelt, die zu einer Umwandlung der Rente oder zur Gewährung einer Hinterbliebenenrente in unmittelbarem Anschluß an die Versichertenrente führen.

(6) Die Renten an die in Absatz 1 bis 5 genannten Personen gelten nicht als Leistungen der sozialen Sicherheit."

8. Nach § 40 a wird folgender § 40 b eingefügt:

„§ 40 b

(1) Die §§ 94 bis 102 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der mit Wirkung vom 1. Juni 1979 an geltenden Fassung sind auch für Ansprüche für die Zeit vor dem 1. Juni 1979 anzuwenden, soweit der Anspruch auf Leistung einer Rente ins Ausland für die Zeit vor dem 1. Juni 1979 geltend gemacht worden ist und darüber noch nicht aufgrund des für diese Zeit geltenden Rechts, wonach die Rente geruht hat, eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.

(2) Ein Antrag auf Leistung einer Rente nach den §§ 94 bis 102 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der mit Wirkung vom 1. Juni 1979 an geltenden Fassung gilt als rechtzeitig gestellt, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1982 gestellt wird. Eine Neufeststellung erfolgt nur auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen. Auf eine Rente ist eine bereits erbrachte Leistung, die nicht als Leistung der sozialen Sicherheit gilt, anzurechnen, soweit sie der Rente entspricht.

(3) Die §§ 94 bis 102 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der bis zum 31. Mai 1979 geltenden Fassung sind für die Personen, die aufgrund dieser Vorschriften bereits eine Rente ins Ausland ausgezahlt erhalten können, bis zum 31. Dezember 1981 weiter anzuwenden. Bestand am 31. Dezember 1981 ein Anspruch auf Zahlung einer Rente nach Satz 1 für eine Person, die sich zu diesem Zeitpunkt und anschließend gewöhnlich im Ausland aufhält, ist diese Rente mindestens in der bis dahin erbrachten Höhe weiter zu leisten. Eine Neufeststellung der Rente erfolgt nur auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen. Bestand am 31. Dezember 1981 ein Anspruch auf Zahlung eines Beitragszuschusses für eine Krankenversicherung, ist der Beitrags-

zuschuß in der zu diesem Zeitpunkt erbrachten Höhe zu der Rente und der umgewandelten Rente unverändert weiter zu leisten. Bestand am 31. Dezember 1981 ein Anspruch auf Zahlung eines Kinderzuschusses, ist der Kinderzuschuß in unveränderter Höhe solange weiter zu leisten, wie die Anspruchsvoraussetzungen noch erfüllt sind. Ein Anspruch auf einen Beitragszuschuß für eine Krankenversicherung oder auf einen Kinderzuschuß kann nach dem 31. Dezember 1981 nicht neu erworben werden.

(4) Renten, die aufgrund der §§ 94 bis 102 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der mit Wirkung vom 1. Juni 1979 an geltenden Fassung an Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geleistet werden und die nach dem bis zum 31. Mai 1979 geltenden Recht nicht geleistet werden konnten, gelten nicht als Renten im Sinne des § 83 d des Angestelltenversicherungsgesetzes.

Artikel 7

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 9 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

„(2 a) Sind Ausfallzeiten nach § 57 Satz 1 Nr. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes, die vor dem 1. Januar 1957 liegen, nach § 54 a Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes zu bewerten, sind bei der Bewertung aller vor dem 1. Januar 1957 liegenden Ausfallzeiten nach § 57 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes mindestens soviel Wert-einheiten zugrunde zu legen, wie sich bei einer Bewertung der Ausfallzeit nach Absatz 2 ergeben würden. Eine Neufeststellung von Renten, die vor dem ... (Inkrafttreten des Renten-anpassungsgesetzes 1982) ... bewilligt sind, erfolgt auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen.“

2. Nach § 10b wird eingefügt:

„§ 10c

(1) Ist bei einer Rente aufgrund eines Versicherungs-falls bis zum 31. Dezember 1984 eine Zurechnungszeit anzurechnen, geht diese mit dem Wert in die Rentenberechnung ein, der sich bei Anwendung des § 54a des Reichsknappschaftsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung ergeben würde; dabei sind für Zeiten nach dem Jahr 1975 als Bruttoarbeitsent-

gelte der Anlage 2 zu § 54a des Reichsknappschaftsgesetzes die entsprechenden Bruttoarbeitsentgelte der Leistungsgruppen 2 bis 4 der Anlagen 9 und 11 des Fremdrentengesetzes zugrunde zu legen. Satz 1 gilt nicht, soweit der Wert für die Zurechnungszeit von der Bewertung von Zeiten nach § 54a Nr. 2 Buchstabe a des Reichsknappschaftsgesetzes beeinflusst wird.

(2) Eine Neufeststellung von Renten, die vor dem ... (Inkrafttreten des Renten-anpassungsgesetzes 1982) ... bewilligt sind und auf die Absatz 1 Anwendung findet, erfolgt auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen.“

3. Dem § 12 wird angefügt:

„(6) Versicherte, die einen Kinderzuschuß zu einer Rententente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung in der Zeit zwischen dem 1. Juni 1975 und dem 30. Juni 1976 deshalb nicht erhalten haben, weil das Pflegekinder-sverhältnis zu dem Versicherten nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls begründet worden ist oder die Enkel und Geschwister nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls in den Haushalt des Versicherten aufgenommen oder von ihm überwiegend unterhalten worden sind, haben insoweit Anspruch auf einen Kinderzuschuß. Die Höhe des Kinderzuschusses bemißt sich nach der Höhe des Kinderzuschusses, der in den jeweiligen Zeiträumen bei Bestehen eines Anspruches nach dem damaligen Recht zu leisten gewesen wäre. Auf diesen Kinderzuschuß ist Kindergeld anzurechnen, soweit es für die gleichen Zeiträume geleistet worden ist. § 8 Abs. 3 des Bundeskindergeldgesetzes ist insoweit nicht anzuwenden. Sofern die Versicherten den Anspruch für die Zeit vor dem 1. Juni 1975 geltend gemacht haben und darüber noch nicht aufgrund des damals geltenden Rechts eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist, gilt Satz 1 bis 4 auch für die Zeit vor dem 1. Juni 1975. Der Kinderzuschuß wird auf Antrag geleistet, im Einzelfall kann er von Amts wegen geleistet werden.“

4. Dem § 17 wird angefügt:

„(4) § 75 des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Januar 1979 an geltenden Fassung gilt für Rentenbezugszeiten nach dem 31. Dezember 1981 auch für Fälle, in denen sowohl der Versicherungsfall als auch der Unfall vor dem 1. Januar 1979 eingetreten sind, mit der Maßgabe, daß an Stelle des Grenzbetrags in Höhe von 95 vom Hundert der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage ein Grenzbetrag in Höhe von 100 vom Hundert der persönlichen Rentenbemessungsgrundlage tritt.“

(5) Eine Rente, die am 31. Dezember 1981 nach § 77 des Reichsknappschaftsgesetzes ganz oder teilweise ruht, wird bei Renten-anpassungen insoweit nicht angepaßt.“

5. § 20 c erhält folgende Fassung:

„§ 20 c

(1) Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten, kann die Renten insoweit gezahlt werden, als sie Deutschen aufgrund der §§ 106 bis 108 d des Reichsknappschaftsgesetzes zu zahlen ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes aus den in den Jahren 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten, die als solche im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt sind.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für frühere deutsche Staatsangehörige, die im Ausland als Angehörige deutscher geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher Gemeinschaften aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht, Seelsorge oder ähnlichen gemeinnützigen Tätigkeiten bis zum Versicherungsfall, sofern dieser bis zum 31. Dezember 1984 eintritt, beschäftigt waren.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für die Zahlung von Hinterbliebenenrenten an die Hinterbliebenen der in Absatz 1 bis 3 genannten Personen. § 108 e des Reichsknappschaftsgesetzes ist anzuwenden.

(5) Die §§ 108 c und 108 d des Reichsknappschaftsgesetzes in der am 30. Juni 1977 geltenden Fassung finden auf Personen, denen aufgrund dieser Vorschrift am 30. Juni 1977 Rente zustand, und auf deren Hinterbliebene weiterhin Anwendung, auch soweit es sich um Versicherungsfälle nach dem 30. Juni 1977 handelt, die zu einer Umwandlung der Rente oder zur Gewährung einer Hinterbliebenenrente in unmittelbarem Anschluß an die Rententente führen.

(6) Die Renten an die in Absatz 1 bis 5 genannten Personen gelten nicht als Leistungen der sozialen Sicherheit.“

6. Nach § 20 e wird folgender § 20 f eingefügt:

„§ 20 f

(1) Die §§ 105 bis 108 f des Reichsknappschaftsgesetzes in der mit Wirkung vom 1. Juni 1979 an geltenden Fassung sind auch für Ansprüche für die Zeit vor dem 1. Juni 1979 anzuwenden, soweit der Anspruch auf Leistung einer Rente ins Ausland für die Zeit vor dem 1. Juni 1979 geltend gemacht worden ist und darüber noch nicht aufgrund des für diese Zeit geltenden Rechts, wonach die Rente geruht hat, eine nicht mehr anfechtbare Entscheidung getroffen worden ist.

(2) Ein Antrag auf Leistung einer Rente nach den §§ 105 bis 108 f des Reichsknappschaftsgesetzes in der mit Wirkung vom 1. Juni 1979 an geltenden Fassung gilt als rechtzeitig gestellt, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1982 gestellt wird. Eine Neufeststellung erfolgt nur auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen. Auf eine Rente ist eine bereits erbrachte Leistung, die nicht als Leistung der sozialen Sicherheit gilt, anzurechnen, soweit sie der Rente entspricht.

(3) Die §§ 105 bis 108 f des Reichsknappschaftsgesetzes in der bis zum 31. Mai 1979 geltenden Fassung sind für die Personen, die aufgrund dieser Vorschriften bereits eine Rente ins Ausland ausgezahlt erhalten können, bis zum 31. Dezember 1981 weiter anzuwenden. Bestand am 31. Dezember 1981 ein Anspruch auf Zahlung einer Rente nach Satz 1 für eine Person, die sich zu diesem Zeitpunkt und anschließend gewöhnlich im Ausland aufhält, ist diese Rente mindestens in der bis dahin erbrachten Höhe weiter zu leisten. Eine Neufeststellung der Rente erfolgt nur auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen. Bestand am 31. Dezember 1981 ein Anspruch auf Zahlung eines Kinderzuschusses, ist der Kinderzuschuß in unveränderter Höhe so lange weiter zu leisten, wie die Anspruchsvoraussetzungen noch erfüllt sind. Ein Anspruch auf einen Beitragszuschuß für eine Krankenversicherung oder auf einen Kinderzuschuß kann nach dem 31. Dezember 1981 nicht neu erworben werden.“

Artikel 8

Änderung des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar

Nach § 30 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 826-19, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1536), wird folgender § 30 a eingefügt:

„§ 30 a

Die Anpassung der Leistungen nach § 27, soweit sie von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu erbringen sind, und der Leistungen nach § 28 richtet sich nach den für die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebenden Vorschriften. Satz 1 gilt entsprechend für Leistungen nach Artikel 2 § 15 des Gesetzes Nr. 591 vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 779), nach Artikel 2 § 17 des Gesetzes Nr. 590 vom 13. Juli 1957 (Amtsblatt des Saarlandes S. 789) und nach Artikel 4 § 9 des Gesetzes Nr. 635 vom 18. Juni 1958 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099), soweit diese Vorschriften gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Renten-anpassungsgesetzes vom 24. Dezember 1959 (BGBl. I S. 765) weiterhin anzuwenden sind.“

Artikel 9

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1980 (BGBl. I S. 1741), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

- 1. § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben gesetzlich vorgesehene Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung außer Betracht.“
2. § 17 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Auf Beiträge zur Krankenversicherung, für die gesetzlich vorgesehene Zuschüsse (§ 14 Abs. 3) gewährt werden, findet Satz 2 Nr. 1 nur dann Anwendung, wenn die Beiträge die Zuschüsse übersteigen.“

Artikel 10

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1846), zuletzt geändert durch Artikel II § 14 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

- 1. § 18 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Verfolgte, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten, können die Rente wie die Verfolgten erhalten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Aus den nach dem Fremdretenengesetz gleichgestellten Zeiten und aus den aufgrund solcher Zeiten anrechenbaren Ersatz- und Ausfallzeiten können die Verfolgten die Renten jedoch nur für die in § 17 Abs. 1 Buchstabe b des Fremdretenengesetzes genannten Zeiten und die aufgrund solcher Zeiten anrechenbaren Ersatz- und Ausfallzeiten erhalten. Für eine Zurechnungszeit können die Verfolgten die Rente nur in dem Verhältnis erhalten, in dem die Zurückgelegten Zeiten, für die die Verfolgten die Rente erhalten, zu allen zurückgelegten Zeiten stehen, für die

sie die Rente bei gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhalten können. Ein Kinderzuschuß kann in demselben Verhältnis gezahlt werden.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Absatz 1 und 2 gilt entsprechend für die Zahlung von Hinterbliebenenrenten an die Hinterbliebenen der dort genannten Verfolgten.“
2. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Vertriebenen Verfolgten im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes, die die in den Jahren 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebiete einschließlich des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren bis zum 8. Mai 1945 verlassen haben und die als Vertriebene im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkannt sind, kann die Rente ergänzend zu § 18 Abs. 1 Satz 2 auch aus den Beitragszeiten des § 15 des Fremdretenengesetzes gezahlt werden, wenn Deckungsmittel der verpflichteten Versicherungsträger auf Versicherungsträger im Reichsgebiet zu übertragen waren.“

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel II § 10 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen vom 1. Januar 1981 an für den verheirateten Berechtigten 450,10 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten 300,30 Deutsche Mark monatlich.“
b) Folgender Absatz 10 wird angefügt:
„(10) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gibt die nach Absatz 1 Satz 3 für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Beiträge der laufenden Geldleistungen im Bundesanzeiger bekannt.“
2. In § 10 Abs. 3 werden die Worte „1315 bis 1318, 1319 Abs. 1“ durch die Worte „1315 bis 1323“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte

In Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekannt-

machung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448, 1458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 905), wird nach § 9 a folgender § 9 b eingefügt:

§ 9 b

Für die Erbringung der laufenden Geldleistungen der Altershilfe für Landwirte ins Ausland gilt Artikel 2 § 41 b des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes entsprechend.“

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel II § 11 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

- 1. § 19 Abs. 2 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Für die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten, die rentenversicherungspflichtig sind, beträgt das Krankengeld 80 von Hundert des wegen der Arbeitsunfähigkeit entgangenen regelmäßigen Arbeitsentgelts und Arbeitseinkommens, letzteres soweit es der Beitragsberechnung unterliegt (Regellohn). Das aus dem Arbeitsentgelt berechnete Krankengeld darf das entgangene Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen.“
2. § 20 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Anspruch auf Krankengeld ruht, wenn und soweit der Versicherte während der Krankheit Arbeitsentgelt oder beitragspflichtiges Arbeitseinkommen erhält oder Arbeitsentgelt erhalten würde, wenn er als Arbeitnehmer einen gesetzlichen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle hätte.“
3. In § 30 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitsentgelt“ die Worte „beitragspflichtiges Arbeitseinkommen,“ eingefügt.
4. In § 49 c wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt nicht für die in § 64 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Versicherten.“
5. In § 62 werden nach Absatz 1 folgende Absätze eingefügt:

„(1a) Der zuständige Rentenversicherungsträger hat der zuständigen landwirtschaftlichen Krankenkasse

- 1. den Beginn einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung und den Monat, für den die Rente erstmalig laufend gezahlt wird,
2. bei Ablehnung des Rentenanspruchs den Monat, in dem über den Rentenanspruch verbindlich entschieden worden ist,

- 3. das Ende, den Entzug, den Wegfall und das Ruhen der ganzen Rente

unverzüglich mitzuteilen. Als Rente der gesetzlichen Rentenversicherung gelten die in § 180 Abs. 8 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung genannten Leistungen. Die landwirtschaftliche Krankenkasse hat dem zuständigen Rentenversicherungsträger unverzüglich mitzuteilen, daß der Bezüher einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung bei ihr versicherungspflichtig geworden ist; dies gilt entsprechend, wenn die Versicherungspflicht endet.

(1b) Die landwirtschaftliche Krankenkasse hat der Zahlstelle der Versorgungsbezüge unverzüglich mitzuteilen, daß der Versicherungspflichtige Beiträge nach § 67 a Abs. 2 zu entrichten hat. Die Zahlstelle der Versorgungsbezüge hat der zuständigen landwirtschaftlichen Krankenkasse unverzüglich Veränderungen der Versorgungsbezüge mitzuteilen.“

- 6. § 63 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:
„(3) Zu den Aufwendungen für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Versicherten erheben die landwirtschaftlichen Krankenkassen Beiträge nach § 67 a.

(4) Die durch Beiträge nach Absatz 3 nicht gedeckten Aufwendungen für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Versicherten und für Zuschüsse nach § 4 Abs. 3 und § 94 Abs. 4 trägt der Bund (Zuschüsse des Bundes).“

- 7. § 64 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Unternehmer“ die Worte „, die in § 67 a genannten Versicherten“ eingefügt.
b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „Dies gilt auch“ die Worte „für die in § 67 a genannten Versicherten und“ eingefügt.
c) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „erhält“ die Worte „sowie für die nach § 67 a zu erhebenden Beiträge“ eingefügt.

- 8. § 65 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
„(7) Die Beitragsklassen für freiwillig Versicherte setzt die Satzung nach den Einnahmen zum Lebensunterhalt fest. Für freiwillig Versicherte, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, sind die Beitragsklassen nach den in § 180 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung genannten Einnahmen festzusetzen. Für freiwillig Versicherte, die Arbeitsentgelt und eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder Versorgungsbezüge erhalten, sind die Beitragsklassen nach dem Ar-

beitsentgelt und den in § 180 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung genannten Einnahmen festzusetzen.“

- 9. Nach § 67 werden folgende §§ 67 a und 67 b eingefügt:

„§ 67 a

(1) Versicherungspflichtige, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, haben 11,8 vom Hundert des Zahlbetrages der Rente als Beiträge zu entrichten. Es gilt die sich aufgrund § 180 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung ergebende Beitragsbemessungsgrenze. Wird die Rente nachgezahlt, sind die Beiträge auch von der Nachzahlung für den Zeitraum ab dem 1. Januar 1983 zu entrichten, in dem Mitgliedschaft bei einem Träger der Krankenversicherung oder für den Rentner Anspruch auf Familienhilfe bestand; sie gelten als Beiträge für die Monate, für die die Rente nachgezahlt wird.

(2) Versicherungspflichtige haben von den in § 180 Abs. 8 Satz 2 bis 4 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Versorgungsbezügen Beiträge zu entrichten, soweit sich aus Absatz 4 nichts Abweichendes ergibt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. § 180 Abs. 8 Satz 4 der Reichsversicherungsordnung ist jeweils für höchstens 120 Monate anzuwenden. Als Beitragssatz gilt die Hälfte des nach § 385 Abs. 2 a der Reichsversicherungsordnung festgestellten durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Ortskrankenkassen des Landesverbandes, in dessen Bereich die landwirtschaftliche Krankenkasse ihren Sitz hat. Die Beiträge sind nur zu entrichten, wenn sie monatlich mindestens 10 Deutsche Mark betragen.

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Versicherten haben von Arbeitseinkommen, mit Ausnahme von Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Beiträge zu entrichten, soweit sich aus Absatz 4 nichts Abweichendes ergibt. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt. Satz 1 gilt von dem Monat an, für den die Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder die Versorgungsbezüge erstmalig laufend gezahlt werden.

(4) Die nach Absatz 2 und 3 zu entrichtenden Beiträge der versicherungspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmer dürfen zusammen mit den nach § 65 Abs. 1 festgesetzten Beiträgen den Beitrag der höchsten Beitragsklasse (§ 65 Abs. 1 Satz 4) nicht übersteigen. Die nach Absatz 2 und 3 zu entrichtenden Beiträge der mitarbeitenden versicherungspflichtigen Familienangehörigen dürfen zusammen mit dem Betrag des Unternehmerbeitrags den Beitrag der höchsten Beitragsklasse (§ 65 Abs. 1 Satz 4) nicht übersteigen. Die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Versicherten haben von Versor-

gungsbezügen und dem in Absatz 3 genannten Arbeitseinkommen nur soweit Beiträge zu entrichten, als diese Einnahmen zusammen mit Rente der gesetzlichen Rentenversicherung die in Absatz 1 Satz 2 genannte Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigen.

(5) Die Versicherten haben der zuständigen landwirtschaftlichen Krankenkasse den Bezug von Versorgungsbezügen, deren Höhe und die Zahlstelle der Versorgungsbezüge sowie ihr Arbeitseinkommen, von dem Beiträge nach Absatz 3 zu entrichten sind, zu melden.

§ 67 b

(1) Die Träger der Rentenversicherung haben bei der Zahlung der Renten die darauf entfallenden Beiträge nach § 67 a Abs. 1 einzubehalten und an die zuständige landwirtschaftliche Krankenkasse zu entrichten.

(2) Die auf Versorgungsbezüge entfallenden Beiträge nach § 67 a Abs. 2 haben die in § 393 a Abs. 2 Satz 2 und 4 der Reichsversicherungsordnung genannten Zahlstellen der Versorgungsbezüge einzubehalten und an die zuständigen landwirtschaftlichen Krankenkassen zu entrichten; im übrigen sind die Beiträge von den Versicherten bei der zuständigen landwirtschaftlichen Krankenkasse einzuzahlen. § 393 a Abs. 2 bis 4 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

(3) Die auf Arbeitseinkommen entfallenden Beiträge nach § 67 a Abs. 3 hat der Versicherte einzuzahlen.“

- 10. In § 69 sind jeweils nach den Worten „die Beiträge“ die Worte „nach § 64 Abs. 1 Satz 1“ einzufügen.

- 11. In § 80 Abs. 1 Nr. 1 werden nach den Worten „oder Abs. 2 Satz 1“ die Worte „oder § 67 a Abs. 5“ eingefügt.

- 12. Nach § 94 a wird folgender § 94 b eingefügt:

§ 94 b

Wer nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 versicherungspflichtig ist und ab 1. Januar 1983 Beiträge von Versorgungsbezügen oder Arbeitseinkommen (§ 180 Abs. 5 Nr. 2 und 3 der Reichsversicherungsordnung) zu entrichten hat, wird auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn er nachweist, daß er spätestens vom Beginn der Befreiung an bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und für sich und

seine Angehörigen, für die ihm Familienkrankenpflege zusteht, Vertragsleistungen erhält, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen. Der Antrag ist bis zum 31. März 1983 bei der zuständigen Kasse zu stellen. Die Befreiung wirkt vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt. Sie kann nicht widerrufen werden. § 13 Abs. 3 gilt nicht.“

- 13. § 95 erhält folgende Fassung:

„§ 95

(1) In § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannte Versicherte, die im Monat Dezember 1982 wegen des Bezugs einer Rente der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten oder der knappschaftlichen Rentenversicherung nach § 95 in der bis zum 31. Dezember 1982 geltenden Fassung Anspruch auf einen Zuschuß des Trägers der Rentenversicherung zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen hatten, erhalten für die Dauer des Rentenbezuges einen Beitragsnachlaß in Höhe des für den Monat Dezember 1982 gezahlten Zuschusses.

(2) Die nach Absatz 1 entstehenden Beitragsausfälle sind durch Beiträge nach § 67 a Abs. 1 auszugleichen; diese Beiträge gelten nicht als Beiträge nach § 63 Abs. 3.“

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter

In Artikel 1 § 6 des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter vom 7. Mai 1975 (BGBl. I S. 1061) wird folgender Satz angefügt:

„Das Sterbegeld beträgt mindestens den sich nach den §§ 201 und 204 der Reichsversicherungsordnung ergebenden Betrag.“

Artikel 15

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

§ 157 Abs. 4 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel II § 2 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Zu erstatten sind

- 1. vom Rentenversicherungsträger der Zuschuß zur Rente zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung des Versicherten, auf den der Versicherte ohne die Regelungen dieses Absatzes für dieselbe Zeit Anspruch gehabt hätte,
- 2. vom Rehabilitationsträger der Betrag, den er als Krankenversicherungsbeitrag hätte leisten müssen, wenn der Versicherte nicht nach § 156 Abs. 1 versichert gewesen wäre.

Der Träger der Rentenversicherung und der Rehabilitationsträger sind nicht verpflichtet, für dieselbe Zeit einen Zuschuß zu leisten oder Beiträge zur Krankenversicherung zu entrichten. Der Versicherte ist nicht verpflichtet, für dieselbe Zeit Beiträge aus der Rente zur Krankenversicherung zu entrichten.“

Artikel 16

Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation

§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch Artikel II § 35 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Worte „Art und Umfang“ werden durch die Worte „Voraussetzungen, Art und Umfang“ ersetzt.

- 2. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Bei der Angleichung von Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes oder des Ortes einer berufsfördernden Maßnahme kann die Berücksichtigung von Einkommen des Behinderten vorgesehen werden.“

Artikel 17

Änderung des Einundzwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes

Artikel 3 mit Ausnahme von § 1 Nr. 18 und § 2 Nr. 10 sowie Artikel 4 § 3, soweit er sich auf Artikel 3 mit Ausnahme von § 1 Nr. 18 und § 2 Nr. 10 bezieht, des Einundzwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089) werden gestrichen.